

Biomethanliefervertrag

Zwischen

Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5, 65760 Eschborn

- im Folgenden „GIZ“ genannt -

und

[Bieter],

[Adresse]

- im Folgenden „Lieferant“ genannt -

- zusammen als „Parteien“ bezeichnet -
wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

1. PRÄAMBEL

Die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH unterhält verschiedene Betriebsstätten in Deutschland. Zur Wärmeversorgung der betreffenden Gebäude bezieht die GIZ Biomethan. Der Lieferant beliefert Letztverbraucher mit Biomethan.

Die GIZ ist als öffentliche Auftraggeberin verpflichtet, ihren Biomethanbedarf durch öffentliche Ausschreibung zu beschaffen. Der Lieferant hat in diesem Verfahren den Zuschlag zur Biomethanlieferung erhalten. Die Vertragspartner schließen zu Dokumentationszwecken diesen Vertrag.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den gesamten Bedarf der GIZ an Biomethan im Sinne des § 3 Nr. 13 EEG am Netzanschluss der jeweiligen Abnahmestellen der in der **Anlage 1** aufgelisteten Abnahmestellen nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu liefern (offener Biomethanliefervertrag).
- 2.2 GIZ verpflichtet sich, ihren gesamten Bedarf an Biomethan nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und zu vergüten.
- 2.3 Bei der Allokation der Ausspeisemengen durch den Netzbetreiber kommen für die Abnahmestellen vereinfachte Methoden nach § 24 GasNZV auf Basis von Standardlastprofilen (SLP) zur Anwendung. Abweichend hiervon erfolgt die Abrechnung für die in Anlage 1 als RLM gekennzeichnete Abnahmestelle Haus 1 Eschborn auf Grundlage registrierender Leistungsmessung.
- 2.4 Die Verbrauchsmenge zu beliefernden Abnahmestellen hat in der Vergangenheit insgesamt etwa 6 GWh/Jahr betragen. Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Verbrauchsdaten aus den Jahren 2024 und 2025 sowie unter Berücksichtigung des prognostizierten Verbrauchs des Neubaus am Standort Eschborn ergibt sich für die künftig zu beliefernden Abnahmestellen eine voraussichtliche Abnahmemenge von rund

9,2 GWh/24 Monate. Der prognostizierte Verbrauch des Neubaus am Standort Eschborn beträgt rund 314.000 kWh/Jahr und beruht auf einer Berechnung eines Ingenieurbüros. Die Abnahmestellen Röttgen Altbau und Feldafing entfallen ab dem 01.01.2028, 6:00 Uhr. Der bisherige Jahresverbrauch dieser beiden Abnahmestellen beträgt auf Grundlage der derzeit vorliegenden Verbrauchsdaten zusammen rund 1,75 GWh/Jahr. Der Wegfall dieser Abnahmestellen wurde in die voraussichtliche Liefermenge entsprechend einberechnet. Dem Lieferanten sind weitere Informationen zu den Verbräuchen der einzelnen Abnahmestellen im Ausschreibungsverfahren zur Verfügung gestellt worden.

- 2.5 Die GIZ darf in einem Korridor von 20% (Überschreitung und Unterschreitung) der vorbezeichneten voraussichtlichen 2-Jahresmenge in der Vertragslaufzeit zu dem in der Anlage 2 (Festpreisangebot des Lieferanten zum Biomethanlieferungsvertrag) benannten Entgelt beziehen. Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Liefermenge ist der geplante Wegfall der Abnahmestellen Röttgen Altbau und Feldafing ab dem 01.01.2028 berücksichtigt. Überschreitet oder unterschreitet die tatsächlich abgenommene Menge diesen Korridor, ist der Lieferant berechtigt, die ihm hierdurch nachweislich und trotz angemessener Maßnahmen zur Schadensminderung tatsächlich entstehenden Mehrkosten gegenüber der GIZ geltend zu machen. Mehrmengen innerhalb des vereinbarten Mehr- und Mindermengenkorridders werden zu dem in Anlage 2 vereinbarten Entgelt abgerechnet.
- 2.6 Für anstehende Ummeldungen bzw. die Hinzunahme von Abnahmestellen verpflichtet sich der Lieferant diese zum nächstmöglichen Termin (nach Abschluss des Ummelde- bzw. Anmeldeprozesses) zu beliefern.

3. BIOMETHANQUALITÄT

- 3.1 Das nach diesem Vertrag zu liefernde Biomethan muss die folgenden Qualitätsanforderungen erfüllen:
- 3.2 Das gelieferte Biomethan muss aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung in der jeweils geltenden Fassung erzeugt worden sein und die Anforderungen gemäß BioSt-NachV sowie die Anforderungen an BEHG-konforme Biomethanmengen erfüllen. Der Lieferant hat Herkunft, massenbilanzielle Zuordnung sowie den dem gelieferten Biomethan zugeordneten THG-Wert durch geeignete Nachweise, insbesondere über das Biogasregister Deutschland der dena oder ein gleichwertiges Nachweissystem, zu belegen. Nachweise müssen eine nachvollziehbare Zuordnung der gelieferten Biomethanmengen, der Herkunft sowie des zugeordneten Treibhausgaswertes ermöglichen. Nachweise, aus denen die BEHG-Konformität oder der spezifische Treibhausgaswert nicht eindeutig hervorgehen, sind nicht ausreichend.
- 3.3 Die Nachweise sind der GIZ spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres für das jeweils vorangegangene Vertragsjahr vorzulegen. Auf Anforderung der GIZ sind ergänzende Nachweise vorzulegen, soweit diese zur Prüfung der vereinbarten Qualitätsanforderungen erforderlich sind.
- 3.4 Das gelieferte Biomethan muss BEHG-konform sein. Die für das gelieferte Biomethan nachgewiesene Treibhausgaseinsparung muss entsprechend § 8 EBeV 2030 den Emissionswert von 72 g CO₂-Äquivalent/MJ um mindestens 70 % unterschreiten. Der dem gelieferten Biomethan zugeordnete Treibhausgaswert darf damit maximal 21,6 g CO₂-Äquivalent/MJ bzw. 78 g/kWh betragen. Biomethan mit einer schlechteren CO₂eq-Bilanz wird bei der Ausschreibung nicht berücksichtigt.
- 3.5 Die Lieferung des Biomethans erfolgt massenbilanziell. Der Lieferant verpflichtet sich, die biogene Eigenschaft des Biomethans nicht doppelt zu vermarkten. Bei Biomethan aus dem Ausland erfolgt die Belieferung nur aus Ländern, bei denen das Biogasregister des Herkunftslandes eine Schnittstelle zum Biogasregister Deutschland der dena (siehe 3.3) besitzt, um Doppelzählungen und -vermarktung der bezogenen Biomethan-Nachweise zu verhindern. Bei Biomethan aus dem Ausland ist auch das Herkunftsland

zu benennen.

- 3.6 Soweit das gelieferte Gas die Anforderungen an die zu liefernde Qualität nicht einhält, hat der Lieferant einmalig die Möglichkeit der Nachbesserung. Sollte die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist fehlschlagen, so verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 ct/kWh für geliefertes Biomethan minderer Qualität und zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 ct/kWh für geliefertes Erdgas. Zusätzlich trägt der Lieferant die der GIZ infolge der Nichterfüllung nachweislich entstehenden Mehrkosten, insbesondere etwaige BEHG-Kosten sowie erforderliche Kosten der bilanziellen THG-Kompensation nach den dem Lieferanten bekannt gemachten internen Vorgaben der GIZ. Ein etwaiges außerordentliches Kündigungsrecht bleibt unberührt. Für Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche gilt § 341 BGB.
- 3.7 Die während des Bieterverfahrens angebotene Biomethan-Qualität stellt einen Vertragsbestandteil dar.
- 3.8 Kann der Auftragnehmer den beim Zuschlag von ihm versprochenen THG-Wert des gelieferten Biomethans nicht einhalten (dies wird zum 31.03. des Folgejahres des vorangegangenen Lieferjahres festgestellt), ist er verpflichtet, nach folgenden Kriterien bis zur rechnerischen Erreichung des angebotenen THG-Wertes zu kompensieren und diese Kompensation schriftlich nachzuweisen. Folgende Kriterien der Kompensation gelten: Grundlage für die Kompensation ist der Paris Agreement Crediting Mechanism (PACM), mit dem Emissionszertifikate nach den Regeln des Pariser Abkommens ausgegeben werden. Diese Zertifikate heißen Article 6.4 Emission Reductions (A6.4ER). Sie gelten als qualitativ am hochwertigsten, da sie die Doppelzählung der THG-Reduktion zwischen Gastland und Käufer umfassend ausschließen.

4. MESSUNG/ ERMITTLUNG DES TATSÄCHLICHEN LIEFERUMFANGS

- 4.1 Die Messung und Ablesung an der Abnahmestelle erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber, dessen Beauftragten oder den Messstellenbetreiber.
- 4.2 Als tatsächlicher Lieferumfang gilt die Menge des Biomethans, welche GIZ an den Abnahmestellen abnimmt; maßgeblich sind die gemessenen Werte.

5. DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG

- 5.1 Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtung gemäß Ziff. 1 durch die Bereitstellung von Biomethan an der jeweiligen Abnahmestelle.
- 5.2 Die Biomethanlieferung umfasst die Abwicklung der für die Belieferung erforderlichen Netznutzung, Messung und Abrechnung. Der Lieferant ist verpflichtet, alle hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen, insbesondere mit den zuständigen Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und Abrechnungsdienstleistern. Die hierfür anfallenden Netznutzungsentgelte, Messentgelte und sonstigen staatlich veranlassten Entgelte können gemäß Ziffer 6.4 gesondert an die GIZ weiterberechnet werden. Die Regelung der physikalischen Anbindung und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt GIZ und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem Netzbetreiber.

6. PREISE

- 6.1 Für den tatsächlichen Lieferumfang des der GIZ gemäß Ziff. 2.2 dieses Vertrages gelieferten Biomethans zahlt GIZ ein Entgelt entsprechend dem Festpreisangebot des Lieferanten. Das Festpreisangebot und die angebotene Biomethan-Qualität (inkl. Treibhausgaswert) sind Vertragsbestandteil.
- 6.2 Bei dem angebotenen Preis handelt es sich um einen Festpreis für die gesamte Vertragslaufzeit (2 Jahre). Der Festpreis stellt einen reinen Energiepreis (Nettopreis) dar und gilt verbindlich und unveränderlich für die

gesamte Vertragslaufzeit. Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzuzusetzen, soweit diese für die Lieferung anfallen.

Kommentiert [TM1]: Grammatik immer noch schräg

- 6.3 Bei allen genannten oder sich aus dem Vertrag ergebenden Preisen ist die Energiesteuer gemäß Energiesteuergesetz (EnergieStG) im jeweils gültigen Satz hinzuzurechnen, soweit diese für die Lieferung anfällt. Das zu liefernde Biomethan muss gemäß Ziffer 3.4 BEHG-konform sein. BEHG-Kosten dürfen der GIZ daher nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit BEHG-Kosten aufgrund nach Vertragsschluss eintretender gesetzlicher Änderungen trotz vertragsgemäßer BEHG-konformer Lieferung zwingend anfallen. In diesem Fall sind die Kosten transparent nachzuweisen.
- 6.4 Staatlich veranlasste Entgelte, Umlagen und Abgaben, insbesondere Netzentgelte, Konzessionsabgaben, Konvertierungs- und Bilanzierungsumlagen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben für die Einspeisung, den Transport, die Ausspeisung von Biomethan erhoben werden (im Folgenden: „staatlich veranlasste Entgelte und Umlagen“) und die am oder ab dem Übergabepunkt anfallen, sind nicht im Biomethanpreis enthalten und vom Käufer zu tragen. Der Verkäufer stellt dem Käufer die staatlich veranlassten Entgelte und Umlagen gemäß Satz 1 zusätzlich in Rechnung, soweit und sobald sie beim Verkäufer anfallen.
- 6.5 Der vom Lieferanten angebotene Festpreis ist für die Dauer der Bindefrist verbindlich. Mit Zuschlagserteilung wird dieser Festpreis Vertragsbestandteil und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit.

7. LIEFERZEITRAUM

- 7.1 Die Lieferung beginnt für die Abnahmestellen in Eschborn, Bonn, Berlin und Feldafing (siehe Anlage 1) am 01.10. 2026, 6:00 Uhr.
- 7.2 Die Lieferung endet für alle Abnahmestellen am 01.10. 2028, 6:00 Uhr. Abweichend hiervon endet die Belieferung der Abnahmestellen Röttgen Altbau und Feldafing aufgrund des geplanten Wegfalls dieser Standorte bereits am 01.01.2028, 6:00 Uhr.
- 7.3 Soweit in diesem Vertrag auf eine Jahresmenge o. ä. Bezug genommen wird, ist mit Jahr der Zeitraum im gaswirtschaftlichen Sinne vom 01.10, 6:00 Uhr, eines Jahres bis zum 01.10., 6:00 Uhr, des Folgejahres gemeint, soweit für einzelne Abnahmestellen in Anlage 1 kein abweichender Lieferzeitraum ausgewiesen ist.
- 7.4 Die ordentliche Kündigung wird bis zum Ende der Lieferzeit ausgeschlossen. Die außerordentlichen Kündigungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Kommentiert [TM2]: Nur nochmal zur Bestätigung: Magdeburg und HH beziehen kein Gas?

Kommentiert [SB3R2]: Laufen beide über NK-Abrechnung

8. ZAHLUNG UND ABRECHNUNG

- 8.1 Der Lieferant ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu fordern.
- 8.2 Der Lieferant wird die Jahresschlussrechnung (bezogen auf das gaswirtschaftliche Jahr, also die vom 01.10., 6:00 Uhr, des Jahres bis zum 01.10., 6:00 Uhr, des Folgejahres gelieferten Mengen) bis spätestens zum 31.12. stellen.

- 8.3 Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang zur Zahlung fällig, die Jahresschlussrechnung aber frühestens zwei Wochen nach Vorlage der Nachweise der Qualität des Biomethans.
- 8.4 Mit der monatlichen Rechnung (bei RLM-Zählern) ist der Lastgang des vorangegangenen Monats in geeigneter elektronischer Form (z.B. CSV) zur Verfügung zu stellen.

8.5 Auf Wunsch der GIZ wird der Lieferant die Rechnungen in elektronischer Form bzw. über ein von GIZ zu bestimmendes Portal einreichen. Die Abrechnung erfolgt bei RLM monatlich, bei SLP jährlich (dann monatlicher Abschlagsplan). Der Abrechnungszeitraum bei SLP sollte zwischen dem 10.10. und 30.09. liegen. Die Lieferadressen sind der angefügten Datei zu RLM/SLP zu entnehmen. Der Lieferant legt pro Abnahmestelle eine separate Rechnung unter Angabe folgender Daten vor (Punkt 7, 8 und 9, sowie die Punkte 13-16 dürfen alternativ in einem gesonderten Dokument bzw. einer gesonderten Rechnung an die GIZ übermittelt werden):

1. Biogasrechnung für den Zeitraum TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ
2. Anschrift der Abnahmestelle (z.B. Dag-Hammarskjöld- Weg 1 = Haus 1)
3. Abnahmestellennummer
4. Belegnummer
5. Zählpunktbezeichnung
6. Zählernummer
7. Biogasqualität
8. Brennwert
9. Zustandszahl
10. Gasarbeit (Preis), Verbrauch in kWh / Ct/kWh / Gesamtpreis (netto) (hierbei entspricht der Preis in Ct/kWh dem vertraglich vereinbarten Preis)
11. Mehrwertsteuer, sofern sie anfällt
12. Gesamtbetrag (brutto), exkl. Kosten der Netznutzung
13. Netznutzungsentgelte gemäß Veröffentlichung des Netzbetreibers
14. Kosten des Netzbetreibers für Messung und Zähldatenbereitstellung
15. Konzessionsabgaben
16. Gesamtbetrag (brutto), inkl. Kosten der Netznutzung

8.6 Sämtliche Zahlungen sind auf folgendes Konto des Lieferanten zu überweisen:

Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

9. ANSPRECHPARTNER

Als Ansprechpartner stehen folgende Personen zur Verfügung:

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten: [##]

Tel.: [##]

Fax/ E-Mail [##]: _____ /

Ansprechpartner auf Seiten GIZ: [##]

Tel.: [##]

Fax/ E-Mail: [##]

10. HÖHERE GEWALT

10.1 Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Abs. 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

10.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall der notwendigen Transport- und Verteilernetzinfrastruktur, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

10.3 Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Ursachen der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

10.4 Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

11. HAFTUNG

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- 12.2 Sämtliche in diesem Gasliefervertrag genannten Erklärungen, Mengenanmeldung oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

Eschborn, [Datum]

[Ort, Datum]

Deutsche Gesellschaft für internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

[Lieferant]

Anlagen:

Anlage 1: Abnahmestellen

Anlage 2: Festpreisangebot des Lieferanten zum Biomethanliefervertrag

Anlage 1: Abnahmestellen

Objekt	Marktlotation	Lieferzeitraum / Bemerkung
Haus 4 Eschborn	50665419261	
Röttgen Altbau	51293216805	Belieferung bis 01.01.2028, 6:00 Uhr; ab diesem Zeitraum kein Gasverbrauch mehr
Haus 1 Eschborn	50668278325	
Feldafing	10154548583	Belieferung bis 01.01.2028, 6:00 Uhr; ab diesem Zeitraum kein Gasverbrauch mehr
Haus 2 Eschborn	50668275397	
GIZ Haus Berlin	50054543142	
Campus Eschborn	50670346897	

Anlage 2: Festpreisangebot des Lieferanten zum Biomethanliefervertrag (vom Lieferanten mit Angebotsabgabe einzureichen)

Der Festpreis für die Lieferung des Biomethans nach diesem Vertrag beträgt ### ct/kWh.

Die Ermittlung der zur Verrechnung kommenden Gasmenge (kWh) erfolgt über die gemessene Gasmenge in Betriebsvolumen (m^3Vb) unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G685).